

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementsspreis:
Vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Zinsrate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile
berechnet und sind bis spätestens
Dienstag und Freitags Vormittags
10 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Geschäftsstellen

Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.
Tschersich. Dresden: Annonen-
bureau von C. Graf und Haasen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
& Vogler. Rudolph Moese, Hakenstein
& Vogler.

Eugen Fort dasselbst.

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

Berantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Exped. des Amtsblattes.

Auswärtige Annonen-Aufträge

von uns unbekannten Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämierungs-Zahlung durch Briefmarken
oder Posteinzahlung auf. Anonyme Annonen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls
aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Sonnabend

No 95.

28. November 1874.

Erlaß,

die regulativmäßigen Tanzbeleistigungen betreffend.

Vorbehältlich der Aufstellung eines Tanzregulatius für den hiesigen Bezirk, findet sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, die Besitzer der zur Ablösung öffentlicher Tanzbeleistigungen berechtigten Gaithäuser anzusegnen, dem Gemeindevorstande wenigstens 48 Stunden zuvor anzusegnen, ob sie im einzelnen Falle von der regulativmäßigen Tanzerlaubnis Gebrauch machen wollen oder nicht.

Kamenz, am 26. November 1874.

Königl. Amtshauptmannschaft
Schäffer.

Der Unterzeichnete hat laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichtes die Herren Directoren und Lehrer seines Bezirkes, welche seither die Einreichung der Confirmandenlisten an die Herren Geistlichen zu besorgen hatten, dahin zu bescheiden, daß Sie auch ferner zur rechtzeitigen Einreichung der nach dem sub o beigegebenen Formulare einzurichtenden Confirmandelisten verpflichtet sind.

Kamenz, den 24. November 1874.

Der Königl. Bezirks-Schulinspector.
O. Flade.

Fortlaufende Nr.	Name der Kinder.	Geburtstag derselben.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder anderen Erzieher.	Dauer des seitherigen Schulbesuchs der Kinder.	Angabe des Geistlichen, welcher den Confirmandunterricht ertheilen soll.	Besondere Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Die Besorgung der öffentlichen Straßenbeleuchtung für hiesige Stadt auf das Jahr 1875, soll

Freitag, den 4. December a. c., Vormittags 11 Uhr,

im Sessionszimmer des Rathauses hier, unter den auf hiesiger Rathsexpedition einzusehenden Bedingungen an den Mindestfordernden verdingt werden, und fordert man hierauf Reflectirende andurch auf, im obgedachten Bietungstermine sich einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Die Auswahl unter den Reitauten bleibt vorbehalten.

Pulsnitz, am 24. November 1874.

Der Stadtrath.
Loize, Brgmstr.

Bekanntmachung, strassenpolizeiliche Bestimmungen betreffend.

Folgende bestehende polizeiliche Vorschriften werden andurch in Erinnerung gebracht:

Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer hat seinem Hause oder Grundstück entlang, insoweit daselbst öffentliche Passage stattfindet — selbstverständlich auch vor Gärten oder Scheunen —

- 1) bei eintretender Glätte Sand, oder ein anderes, das Begehen der Straße erleichterndes Material in gehöriger Breite unaufgefordert steuern,
- 2) bei Schneewetter eine für das Begehen der Straßen hinreichend breite Bahn kehren,
- 3) bei eintretendem Thauwetter die Straße und Straßengerinne aufziesen, Schnee und Eis aber auf seine Kosten aus der Stadt schaffen zu lassen.

In Unterlassungsfällen werden nicht nur die geordneten Geldstrafen von — 10 Ngr. — bis 5 Thlr. — eingezogen, sondern es wird auch das Erforderliche nach Besinden auf Kosten der Säumigen sofort von Polizeivegen vorgenommen werden.

Bei nicht minderer Geldstrafe ist ferner verboten, Flüssigkeiten irgend welcher Art aus den Häusern auf die Straßen zu gießen, die Straßen in anderer Weise zu verunreinigen oder Schnee von Dächern, aus Dachrinnen oder aus den Gehöften auf die Straßen und Plätze der Stadt zu werfen.

Pulsnitz, am 26. November 1874.

Der Stadtrath.
Loize, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand zu Hauswalde besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

Herrn Gemeindevorstand August Körner in Hauswalde, Herrn Hausbesitzer Gustav Koch in Hauswalde, Herrn Mühlensbesitzer August Simmgen in Hauswalde, Herrn Gemeindevorstand Gregott Hartmann in Bretzig, Herrn Fabrikant Gotthold Pezold in Bretzig, Herrn Hausbesitzer und Kramer Gotthold Horn und dem Unterzeichneten.

M. Ludwig Köttschau, Pfarrer in Hauswalde.

Deutsches Reich.
Dresden, 25. Novbr. Wie Lasker und Genossen sich die Reichsbank denken, darüber gibt das Organ des Ersten, die "B. A. C." etwas Aufklärung, indem es u. A. sagt: "Vielleicht verdient noch kurz angedeutet zu werden, daß die Beteiligung von Privat-Capital bei der Reichsbank gleichfalls mit höchster Wahrscheinlichkeit zu den gesicherten Grundlagen der zukünftigen Centralbank gehört. Bei Allen, welche die Errichtung einer Reichsbank befürworten, galt es von vornherein für ausgemacht, daß darunter nur die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Centralbank zu verstehen sei; zu den wichtigsten principiellen Voraussetzungen der Preußischen Bank gehört aber die Beteiligung des Privatecapitals und demgemäß kann diese auch bei der zu errichtenden Reichsbank mit der höchsten Wahrscheinlichkeit als gesichert gelten."

Dresden. In der Frage, ob auf Grund der revidirten Städteordnung totale Neuwahlen der Stadtverordneten ohne Weiteres vorgenommen werden können, oder ob dazu die Dispensation des Ministeriums erforderlich sei, hat sich das Leipziger Stadtverordnetencollegium in seiner letzten Sitzung der ersten Ansicht zugeneigt und demgemäß dem Rathe, welcher auf Grund desselbiger Anweisung des Ministeriums die von letzterem verlangte Dispensation nachzuforschen wollte, die Zustimmung hierzu versagt, indem es vielmehr verlangt, daß gegen die betreffende Ministerialverordnung remonstriert werde.

— Die "Sächs. Landwirthschaftliche Ztg." empfiehlt für den Nothfall Fütterung mit Sägespänen, aber nur von im Winter gefälltem Holz, da nur dieses das nahrhafte Starkemehl enthalte. Man erkennt sehr leicht, ob das Holz im Winter gefällt ist, da nur solches sich beim Aufgießen einiger Tropfen Jodtinctur schön blau färbt,

infolge seines Starkemehlgehaltes. Diese Probe ist wohl auch Zimmerleuten, Tischlern etc. zu empfehlen.

Dresden. In einer alten Klosterchronik, deren Alter sich leider nicht mit Sicherheit constatiren läßt, da sie im Kampfe mit Staub und Motten das Titelblatt eingebüßt hat, das aber um deshalb ein ziemlich bedeutendes sein muß, weil sich Eine Kaiserliche Hohe Privilegierte Regierung noch bewogen sand, sich um landwirthschaftliche Calamitäten, hier speciell um Vertilgung von Mäusen, die ja infolge der Trockenheit im Vogtlande überhand genommen haben sollen, lasen wir vor einiger Zeit ein so überaus einfaches Mittel, daß wir nicht umhin könnten, dasselbe mit der Aufforderung hier mitzuteilen, mit demselben Versuche anzutesten. Nach demselben soll man Weizen oder Gerste in starke Aschenlauge von Eichenholz so lange einweichen, bis die Körner ganz aufgeschwollen sind, diese hierauf gut trocknen

